

Vorsitzender des Finanzausschusses  
des Deutschen Bundestages  
Herrn Eduard Oswald, MdB  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

*Unser Zeichen**Datum*  
17. März 2009*Seite*  
1 von 3

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung "Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes" – Drucksache 16/11340; Anlage 3 zum Gesetzentwurf, Formulierungshilfe Nr. 3**

Sehr geehrter Herr Oswald,

wir bedanken uns für die Einladung zu der öffentlichen Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung "Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes" – Drucksache 16/11340 am 18. März 2009 und nehmen die Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gern wahr. Diese beschränken wir, auf Grund der besonderen Bedeutung der vorgesehenen Änderung für die Industrie, auf die Formulierungshilfe Nr. 3. Mit dieser sollen die europarechtlichen Vorgaben der Richtlinie 2008/117/EG des Rates vom 16. Dezember 2008 zur Abgabe der Zusammenfassenden Meldung umgesetzt werden.

Diese Richtlinie verschärft die Informationspflichten des Steuerpflichtigen in Zusammenhang mit den innergemeinschaftlichen Lieferungen und den sonstigen Leistungen, die unter den Übergang der Steuerschuld fallen. Insbesondere wird die Zusammenfassende Meldung nunmehr nicht mehr vierteljährlich, sondern im Grundsatz monatlich abzugeben sein.

Bei der nationalen Umsetzung wird dies mit dem Wegfall der Anknüpfung an die Dauerfristverlängerung (§ 18a Abs. 1 UStG) verbunden. Gem. § 18a Abs. 1 S. 6 UStG war es dem Steuerpflichtigen bisweilen möglich, die Zusammenfassende Meldung entsprechend der Fristverlängerung der §§ 46 ff. UStDV abzugeben. Diese Möglichkeit soll ab 2010 in Umsetzung der oben genannten Richtlinie entfallen. Dabei ist in der Formulierungshilfe Nr. 3 der Abgabezeitpunkt auf den 10. Tag des auf die Leistung folgenden Kalendermonats festgesetzt. Gegenüber dem bisherigen Ist-Zustand ergibt sich damit eine deutliche Verschärfung. Wir können nicht nachzuvollziehen, warum die Meldefrist in dieser Form um

**Bundesverband der  
Deutschen Industrie e.V.**  
Mitgliedsverband  
BUSINESSEUROPE

*Hausanschrift*  
Breite Straße 29  
10178 Berlin

*Postanschrift*  
11053 Berlin

*Telekontakte*  
T: 030 2028-1430  
F: 030 2028-2430

*Internet*  
www.bdi.eu

*E-Mail*  
M.Herzog@bdi.eu

mindestens einen Monat verkürzt worden ist. Die sich aus der Richtlinie 2008/117/EG ergebenden Möglichkeiten wurden bei Weitem nicht ausgeschöpft.

Die deutliche Verkürzung der Abgabefrist würde zu einem erheblichen Umstellungsbedarf der administrativen Abwicklungen führen.

Teilweise extrahieren Unternehmen aus dem jeweils eingesetzten ERP-System die für die Erstellung der Zusammenfassenden Meldung notwendigen Daten gemeinsam mit den Daten für die Erstellung der Umsatzsteuer-Voranmeldung. Der Export der Daten erfolgt momentan häufig erst zum Ende des auf den Meldezeitraum folgenden Monats. Dies liegt vor allem daran, dass in den ersten Tagen des Folgemonats noch Buchungen für den abgelaufenen Monat erfolgen.

Wenn nunmehr die Zusammenfassenden Meldungen bereits zum 10. Tag des Folgemonats vorliegen müssen, dann muss entweder gesellschaftsintern die Buchungsfrist verkürzt werden oder die Daten für die Zusammenfassende Meldung müssen extrahiert werden, ohne dass bereits die Buchungsperiode abgeschlossen ist. Die erste Variante ist handelsrechtlich problematisch, da es zu Periodenverschiebungen kommen wird. Die zweite Variante wird zu Lasten der Qualität der in der Zusammenfassenden Meldung enthaltenen Daten gehen und insgesamt zu einem enormen Anstieg der Fehlerquote führen. Beides kann nicht gewollt sein.

Der so weit nach vorn gezogene Abgabetermin wird zwangsläufig dazu führen, dass Unternehmen entscheiden müssen, ob sie – so wie heute praktiziert - aus einem Datenextrakt sowohl die Zusammenfassenden Meldungen als auch die Umsatzsteuer-Voranmeldungen erstellen. Ein Auseinanderfallen der Datenmeldung führt zu doppelter Arbeitsbelastung und auch dazu, dass ein Gleichklang zwischen Umsatzsteuer-Meldung und Zusammenfassender Meldung nicht gewährleistet ist oder nur mit zusätzlichem, personalintensivem Aufwand gewährleistet werden kann. Entscheidet sich der Steuerpflichtige für eine einheitliche Datennutzung, würde die Fristverkürzung zu einem deutlich niedrigeren Qualitätsniveau führen. Eine genaue Prüfung der Daten vor dem Versenden an das Bundeszentralamt für Steuern müsste aufgrund der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit entfallen.

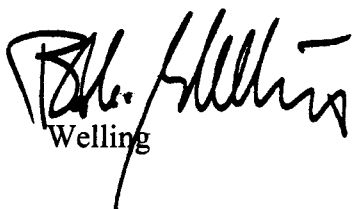
Die in der Formulierungshilfe Nr. 3 vorgesehene Fristverkürzung wird, gemeinsam mit dem aus unserer Sicht erwarteten hohen Anstieg der zu meldenden Fälle durch Aufnahme von sonstigen Leistungen in die Zusammenfassende Meldung, zu einem deutlichen Anstieg der Fehlerfälle und in der Folge zu einem Anstieg der Korrekturen führen. Im Ergebnis wird die Qualität der in der Zusammenfassenden Meldung enthaltenen Daten deutlich sinken, wenn es bei dem vorgesehenen Abgabetermin bleibt. Der Steuerpflichtige wird durch die Festlegung einer sehr kurzen Frist, in seinen Möglichkeiten deutlich eingeschränkt, potenzielle Fehlerfälle zu klären und bei der Meldung direkt zu berücksichtigen. Ein vermehrter Aufwand im Nachgang ist die zwangsläufige Folge.

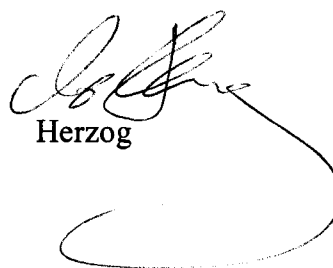
Ohnehin erlaubt die Mehrwertsteuersystemrichtlinie eine weitergehende Frist. Artikel 263 Abs. 1 n. F. der Mehrwertsteuersystemrichtlinie besagt, dass eine Zusammenfassende Meldung für jeden Kalendermonat innerhalb einer Frist von höchstens einem Monat und nach den Modalitäten abzugeben ist, die von den Mitgliedstaaten festzulegen sind. Die Richtlinie ermöglicht somit, die Abgabefrist auf den letzten Tag des Nachmonats festzulegen. Ein Zwang zur Fristverkürzung und Festlegung auf einen so frühen Zeitpunkt (10. des Nachmonats) ergibt sich nicht. In den Fällen, in denen die Dauerfristverlängerung für Abgabe der monatlichen Umsatzsteuervoranmeldung genutzt wird, ergibt sich zudem kein Gleichlauf zwischen Voranmeldung einerseits und Zusammenfassender Meldung andererseits, so dass eine Argumentation, hier die Vergleichsmöglichkeit zwischen den Anmeldungen zu schaffen, sogar ins Leere laufen würde.

Eine Verkürzung der Abgabeperiode und auch der Abgabefrist für die Zusammenfassende Meldung zum Ende des Folgemonats mit dem Ziel der Betrugsbekämpfung wird von uns mitgetragen. Dies gilt allerdings nur dann, wenn die übermittelten Daten auch von den Finanzbehörden effektiv eingesetzt werden. Von allen an den Diskussionen Beteiligten – sei es die Finanzverwaltung, die Europäische Kommission oder die Unternehmen / Berater – wird immer wieder herausgestellt, dass die Qualität der gemeldeten Daten für eine effektive und effiziente Betrugsbekämpfung ebenso wie die zeitliche Komponente von entscheidender Bedeutung ist. Eine Verkürzung der Frist auf den 10. Tag des Folgemonats wird dazu führen, dass das gewollte Ziel konterkariert wird.

**Petition:** Die Frist zur Abgabe der Zusammenfassenden Meldung ist entsprechend dem durch die Richtlinie 2008/117/EG gesetzten Rahmen auszuschöpfen. Eine Abgabefrist am 10. Tag des Nachmonats ist unrealistisch und – abseits des ohnedies zu erwartenden bürokratischen Verwaltungsaufwands durch die Ausdehnung der Zusammenfassenden Meldung auf Dienstleistungen – nicht vertretbar.

Mit freundlichen Grüßen

  
Welling

  
Herzog